

# Wenn der Erfolg durch Steuern getrübt wird

Grundsätzlich sind Gewinne aus Wertschriftenverkäufen steuerfrei. Grundsätzlich heisst, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Beitrag untersucht, worauf Hobby-Börsianer achten sollten, um keine Überraschungen zu erleben.



Alexander Weigel  
dipl. Steuerexperte, zugelassener Revisor  
BDO AG, Leiter Steuern & Recht, Basel  
Mitglied EXPERTsuisse  
alexander.weigel@bdo.ch

In den letzten Jahren haben verschiedene Ereignisse weltweit zu erheblichen Turbulenzen an den Börsen geführt. Einige Anleger hofften, von den teilweise signifikanten Kursschwankungen zu profitieren, sei es durch den Verkauf von Wertschriften oder durch Derivate, wie beispielsweise durch das Spekulieren auf fallende Preise einer bestimmten Aktie. Eine willkommene Einnahmequelle in Zeiten steigender Preise – sofern der Gewinn nicht durch Steuern massiv reduziert wird.

## **Besteuerung bis zu 50 und mehr Prozent**

In der Schweiz sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Wertschriften grundsätzlich steuerfrei, sofern es sich um die Veräusserung von Wertschriften des Privatvermögens handelt. Wenn jedoch Geschäftsvermögen vorliegt, beispielsweise wenn Wertschriften im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit eines Einzelunternehmens veräussert werden oder wenn die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen als gewerbsmässigen Wertschriftenhändler einstuft, wird der Gewinn als steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betrachtet. Auf diesem Einkommen sind auch Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Für den Steuerpflichtigen ist es daher von entscheidender Bedeutung, ob eine private Vermögensverwaltung oder gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegt, da bei Letzterem die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge insgesamt mehr als 50 Prozent des Gewinnes ausmachen können. Anders ausgedrückt: Der erzielte Gewinnbetrag hat für den Steuerpflichtigen nur noch knapp die Hälfte seines Wertes.

## **Fünf Kriterien sind entscheidend**

Doch wann geht die Steuerbehörde von gewerbsmässigem Wertschriftenhandel und nicht von privater Vermögensverwaltung aus? In der Schweizer Steuerpraxis hat sich hierfür ein spezifisches Schema etabliert. Von einer privaten Vermögensverwaltung wird grundsätzlich dann ausgegangen, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens 6 Monate.
2. Das Transaktionsvolumen pro Jahr, also die Summe aller Kaufpreise und Verkaufserlöse, beträgt nicht mehr als das Fünffache des Bestandes zu Beginn des Jahres.
3. Das Erzielen von Kapitalgewinnen ist nicht notwendig, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies ist der Fall, wenn die Kapitalgewinne weniger als 50 Prozent des jährlichen Reineinkommens ausmachen.
4. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften (z.B. Dividenden) sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
5. Der Kauf und Verkauf von Derivaten (z. B. Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung eigener Wertschriftenpositionen.

Die volatile Börsensituation der letzten Jahre und die erhöhte Handelsaktivität haben das Transaktionsvolumen von Wertschriften deutlich erhöht und somit die Haltedauer entsprechend verkürzt. Auch der Handel mit Derivaten dürfte tendenziell eher zugenommen haben, was die kumulative Erfüllung der genannten Kriterien zusätzlich erschwert. Wenn ein Kriterium nicht erfüllt ist, bedeutet dies jedoch nicht automatisch, dass von einer Gewerbsmässigkeit auszugehen ist. Die Steuerbehörde führt in einem solchen Fall eine detaillierte Beurteilung anhand aller relevanten Umstände des Einzelfalls durch und bewertet dabei die verschiedenen Indizien.

Es ist auch zu beachten, dass es aus steuerlicher Sicht grundsätzlich keine Rolle spielt, ob die Wertschriftengeschäfte von der steuerpflichtigen Person selbst oder durch einen bevollmächtigten Dritten, z. B. eine Bank, abwickelt werden. Ferner fällt auch der Handel mit Kryptowährungen in den oben genannten Themenbereich.

#### **Kriterien beachten oder ...**

Abschliessend ist festzuhalten, dass Hobby-Börsianer mit Wohnsitz in der Schweiz die genannten Kriterien beachten sollten, um steuerliche Überraschungen zu vermeiden. Wenn die Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, besteht die Gefahr, dass der Steuerpflichtige als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler eingestuft und der (Netto-) Gewinn entsprechend besteuert wird, zuzüglich Sozialversicherungsabgaben. Wenn der gewerbsmässige Wertschriftenhändler jedoch einen (Netto-) Verlust erzielt, kann dieser vom übrigen steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Es ist generell ratsam, die steuerlichen Auswirkungen des aktiven Wertschriftenhandels im Auge zu behalten, um einen möglichen Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen und entsprechend reagieren zu können. Bei grossen Vermögen kann es etwa sinnvoll sein, den Wertschriftenhandel über eine separate Kapitalgesellschaft abzuwickeln. Damit ergeben sich weitere Möglichkeiten und Fragen, die eine individuelle Analyse erfordern.